

Gültig ab 1. Januar 2014

I **Statuten**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Art. 1 Rechtsform	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Eckwerte der Vorsorge	4
Art. 4 Vermögen	5
Art. 5 Pensionskassenkommission	5
Art. 6 Kontrolle	6
Art. 7 Aufsicht und Rechtsschutz	6
Art. 8 Rechtsnachfolge, Aufhebung, Liquidation	6
Art. 9 Inkrafttreten	6

Einleitung

Die rechtlichen Grundlagen der Pensionskasse der Gemeinde Horgen sind in der Gemeindeordnung vom 9. Juni 2013 Art. 53a ff. festgehalten.

Die entsprechenden Artikel der Gemeindeordnung GO (vom 9. Juni 2013) und der Verordnung über die Pensionskasse VO (vom 12. Dezember 2013) werden in den Statuten als Abschrift wiedergegeben. Massgebend sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verordnung über die Pensionskasse.

Art. 1 Rechtsform

1.1 GO Art. 53a:

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen ist eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Horgen. Sie ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 2 Zweck

2.1 GO Art. 53b1:

Die Pensionskasse der Gemeinde Horgen bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und seiner Ausführungsbestimmungen für die Angestellten der Gemeinde Horgen sowie für das Personal der mit schriftlicher Anschlussvereinbarung angeschlossenen Institutionen, welche Aufgaben im allgemeinen Interesse erfüllen.

2.2 GO Art. 53b.2:

Sie versichert die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

2.3 Behördenmitglieder und nebenamtliche Funktionäre werden in die Pensionskasse aufgenommen, sofern die AHV-pflichtigen Entschädigungen die BVG-Eintrittsschwelle auf das Kalenderjahr hochgerechnet erreichen oder übersteigen. Sofern das Behördenmitglied oder der nebenamtliche Funktionär belegt, dass er oder sie als selbständig erwerbende Person eine genügende eigene berufliche Vorsorge (Säule 2 oder 3A) betreibt, kann sie sich von der Aufnahme in die Pensionskasse befreien lassen.

2.4 Die Pensionskassenkommission erlässt folgende Reglemente, welche für die Verwaltung der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen- und aufsichtsrechtlichen Vorgaben erforderlich sind:

- Vorsorgereglement über die Leistungen, Finanzierung und Kontrolle,
- Geschäfts- und Organisationsreglement,
- Anlagereglement,
- Reglement über die Bildung von Rücklagen und Reserven,
- Reglement über die Teilliquidation

- 2.5 Die Reglemente können unter Wahrung der erworbenen Ansprüche der Destinatäre jederzeit abgeändert werden. Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- 2.6 Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Pensionskasse Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selber Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Eckwerte der Vorsorge

- 3.1 GO Art. 53d.2:
Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einlagen der Arbeitgeber oder Versicherten, durch allfällige Überschüsse aus Rückversicherungsverträgen und durch die Erträge des Anstaltsvermögens.
- 3.2 GO Art. 53d.3:
Die Grundzüge der Finanzierung der Pensionskasse legt die Gemeindeversammlung in einem separaten Erlass fest.
- 3.3 Der in der Pensionskasse versicherte Lohn entspricht dem AHV-Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen der AHV/IV.
- 3.4 Die Leistungen der Pensionskasse werden nach dem Prinzip des Beitragsprimates oder einer Mischform von Leistungs- und Beitragsprimat im Kapitaldeckungsverfahren bestimmt.
- 3.5 Die ordentlichen Beiträge werden im Vorsorgereglement festgelegt. Die Summe der Beiträge des Arbeitgebers muss mindestens den Beiträgen der Versicherten entsprechen.
- 3.6 Muss die Pensionskassenkommission die ordentlichen Jahresbeiträge aus versicherungstechnischen Gründen befristet erhöhen und/oder Sanierungsbeiträge wegen Unterdeckung erheben, werden diese im Verhältnis von 1 zu 2 auf die Versicherten und Arbeitgeber aufgeteilt.
- 3.7 VO Art. 5.1:
Staatsgarantie: Die Pensionskasse verfügt über keine formelle Staatsgarantie.
- 3.8 VO Art. 5.2:
Im Rahmen einer subsidiären Haftung des Gemeinwesens für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse, kann die Pensionskassenkommission Antrag an die Stimmbürgerschaft auf Deckungszuschüsse bei Unterdeckung stellen. Die angeschlossenen Institutionen haben im Umfang ihres Versichertenbestandes vergleichbare Zuschüsse zu leisten (Bestandteil der Anschlussvereinbarung).

- 3.9 VO Art. 5.3:
Die Finanzkompetenz für Zuschüsse der Gemeinde richtet sich nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.
- 3.10 Auf Beschluss des Arbeitgebers können für bestimmte Anstellungsverhältnisse die Leistungen auf die gesetzlichen Mindestleistungen begrenzt und paritätisch finanziert werden.

Art. 4 Vermögen

- 4.1 GO Art. 53d.1:
Die Anstalt tritt in die bisherigen, rechtlich unselbständigen Pensionskasse der Politischen Gemeinde Horgen bilanzierten Aktiven und Passiven ein und übernimmt deren vorsorgerechtlichen Rechte und Pflichten.
- 4.2 Das Vermögen der Pensionskasse darf nur zu Vorsorgezwecken verwendet werden und ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 4.3 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus vorgängig von diesen geäußerten und gesondert ausgewiesenen Beitragsreserven erbracht werden.

Art. 5 Pensionskassenkommission

- 5.1 GO Art. 53c.1:
Oberstes Organ der Pensionskasse ist die Pensionskassenkommission.
- 5.2 GO Art. 53c.2:
Die Zahl der Mitglieder und die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung sowie das Wahlverfahren der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretung werden in einem zusammen mit der Gemeindeordnung in Kraft zu setzenden Erlass der Gemeindeversammlung festgelegt.
- 5.3 GO Art. 53c.3:
Der Pensionskassenkommission kommen Rechtsetzungs- und Verfügungsbefugnisse zu. Sie erfüllt die Aufgaben, welche das BVG ihr überträgt.
- 5.4 GO Art. 53c.4:
Die Pensionskassenkommission vertritt die Pensionskasse nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Pensionskasse rechtsverbindlich vertreten und ordnet die Zeichnungsberechtigung.
- 5.5 Die Pensionskassenkommission leitet die Pensionskasse gemäss Bundesrecht, den Bestimmungen der Statuten und der Reglemente sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Vorlage von Änderungen der Statuten an die Gemeindeversammlung;
b) Anträge an den Gemeinderat, der sie mit seinem Antrag an die Gemeindeversammlung oder zur Abstimmung an der Urne weiterleitet;

- c) Erstellen und Ändern von Vorsorgereglementen und weiteren für die Organisation und Durchführung der Vorsorge erforderlichen Reglemente und Anweisungen;
- d) Abschliessen und Auflösen von Anschlussvereinbarungen;
- e) Abschliessen und Auflösen von Versicherungsverträgen;
- f) Übertragung und Kontrolle der Geschäftsführung über eine Geschäftsstelle.

Art. 6 Kontrolle

- 6.1 GO Art. 53e:
Die Revisionsstelle und der Experte bzw. die Expertin für die berufliche Vorsorge erfüllen die ihnen vom BVG und vom kantonalen Recht übertragenen Aufgaben.
- 6.2 Die Pensionskassenkommission beauftragt eine unabhängige zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben nach Art. 52a, b und c BVG.
- 6.3 Die Pensionskassenkommission beauftragt eine zugelassene Expertin oder zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben nach Art. 52a, d und e BVG.

Art. 7 Aufsicht und Rechtsschutz

- 7.1 GO Art. 53f:
Die Aufsicht und der Rechtsschutz richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Art. 8 Rechtsnachfolge, Aufhebung, Liquidation

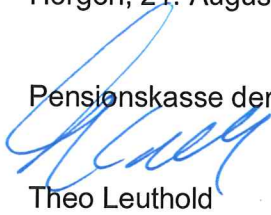
- 8.1 Gesamtliquidation:
Bei Aufhebung der Vorsorgeeinrichtung entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind und genehmigt den Verteilungsplan.
- 8.2 Teilliquidation:
Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan sind in einem eigenen Reglement festgelegt. Das Reglement ist durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen und wird durch deren Verfügung rechtskräftig.
- 8.3 Eine Verwendung von Mitteln der Pensionskasse zu anderen Zwecken als der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

Art. 9 Inkrafttreten

- 9.1 Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2014 in Kraft. Alle vorhergehenden Statuten und statutarischer Teilbestimmungen werden durch diese Statuten ersetzt.

Horgen, 21. August 2013

Pensionskasse der Gemeinde Horgen



Theo Leuthold
Präsident



Werner Rusterholz
Verwalter

